

Kammer	Bundesärztekammer
LfdNr	574.100
Kategorie	Stellungnahme
WBO1	
WBO2	
GOÄ Version	
GOÄ Nr	612; 605; 608; 609; 610
GOÄ Abschnitt	F. Innere Medizin, Kinderheilkunde, Dermatologie
EBM Version	
EBM Nr	
Datum (d.Stellungnahme)	15.11.2001

Thema: Berechnung des unspezifischen bronchialen Provokationstests nach GOÄ

Nach Rücksprache mit dem uns in dieser Angelegenheit beratenden Sachverständigen nehmen wir zur Frage der Berechnungsfähigkeit eines unspezifischen bronchialen Provokationstests nach GOÄ wie folgt Stellung:

Die Testung der unspezifischen bronchialen Hyperreagibilität stellt eine weiterführende, umfassende Lungenfunktionsuntersuchung dar, die bei besonderen Indikationen (u.a. Husten unklarer Genese nach Ausschluss anderer Ursachen oder Atemnot ohne klinisches oder lungenfunktions- analytisches Korrelat) sowie im Zusammenhang mit arbeitsmedizinischen und anderen gutachterlichen Fragestellungen durchgeführt wird. Allgemein empfohlen wird die so genannte Reservoirmethode, als Testsubstanzen werden wahlweise Methacholin oder Carbachol in maximal fünf Stufen verabreicht. Der Untersuchungsablauf setzt sich zusammen aus einer Body-Plethysmographie, stufenweiser Darstellung der Flußvolumenkurve sowie abschließender Body-Plethysmographie bei Erreichen der letzten Stufe. Eine stufenweise Wiederholung der kompletten Body-Plethysmographie ist medizinisch nicht erforderlich.

Der Leistungsumfang der Testung der unspezifischen bronchialen Hyperreagibilität übersteigt den Leistungsumfang der Untersuchung nach Nr. 612 GOÄ. Auch in der - wenn auch nur mit Einschränkungen - formal vergleichbaren Gebührenposition des EBM (Nr. 357 EBM, bronchialer Provokationstest zum Nachweis von Allergenen, allerdings mit weiterem Leistungsumfang als der bronchiale Provokationstest zur Ermittlung von Allergenen nach Nr. 397 GOÄ) ist in der Leistungsbeschreibung eine mindestens zweimalige Durchführung einer Ganzkörper-plethysmographischen Lungenfunktionsdiagnostik gefordert. Orientiert am Untersuchungsschema ist aus Sicht der Bundesärztekammer ein zweimaliger Ansatz der Nr. 612 sowie der ggf. mehrfache Ansatz der Nr. 605 a entsprechend der Anzahl der pro Stufe dargestellten Flußvolumenkurven sachgerecht und aufwandsentsprechend. Ein mehr als zweimaliger Ansatz der Nr. 612 ist nicht zulässig, auch wenn je Stufe über die Flußvolumenkurve hinaus weitere Lungenfunktionsparameter mit den Möglichkeiten der Body-Plethysmographie bestimmt werden, da diese für die Erfüllung des Leistungsziels des unspezifischen bronchialen Provokationstests unverzichtbar sind.

Die für Nr. 612 GOÄ geltenden Bestimmungen (neben der Leistung nach Nr. 612 sind die Leistungen nach den Nrn. 605, 608, 609 und 610 nicht berechnungsfähig) sind zwingend auch bei Berechnung des unspezifischen bronchialen Provokationstests nach Nr. 612 zu beachten. Auch sind mit der Gebühr nach Nr. 612 die Kosten, d.h. auch die Kosten für die Testsubstanzen, abgegolten.

Kammer	Bundesärztekammer
LfdNr	574.100
Kategorie	Stellungnahme
WBO1	
WBO2	
GOÄ Version	
GOÄ Nr	605; 610; 612
GOÄ Abschnitt	F. Innere Medizin, Kinderheilkunde, Dermatologie
EBM Version	
EBM Nr	
Datum (d.Stellungnahme)	02.06.2003

Thema: Abrechnung pneumologischer Leistungen nach GOÄ

Zu den noch offenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Abrechnungsmöglichkeit 605a neben 610 und 612:

Ihre Feststellung ist zutreffend, dass in der Leistungslegende zur GOÄ-Position 605a vom Verordnungsgeber nicht expressis verbis eine Abrechnungsbeschränkung auf einmal je Sitzung festgelegt wurde. Wie bereits in unserem Schreiben vom 6.5.03 dargestellt, ist nach unserer Auffassung jedoch die Leistungslegende der GOÄ-Nr. 605a „Darstellung... bei spiographischen Untersuchungen“ dahingehend auszulegen, dass auch bei Durchführung mehrerer spiographischer Untersuchungen der Zuschlag für die Darstellung der Flussvolumenkurve je Sitzung nur einmal anzusetzen ist. Die Pluralbildung ist u.E. nicht nur - wie von Ihnen interpretiert - als ein Hinweis auf die verschiedenen möglichen spiographischen Untersuchungen nach GOÄ-Nrn 605, 606 und 608 anzusehen. In der Systematik der GOÄ sind Zuschlagspositionen in der Regel jeweils nur einmal pro Sitzung berechnungsfähig.

Bei der Beurteilung von Abrechnungsempfehlungen ist zudem die Notwendigkeit des Horizontalabgleiches zu anderen Positionen des Gebührenverzeichnisses zu beachten. Bei einer zweimaligen Berechnung der GOÄ-Nr. 605a neben Nr. 612 würde eine Bewertung mit 1037 Punkten (2 x 140 Punkte + 757 Punkte) resultieren und damit deutlich über der Bewertungshöhe anderer diagnostischer Leistungen liegen, wie z.B. der GOÄ-Nr. 424 (zweidimensionale Doppler-echokardiographische Untersuchung, 700 Punkte). Auch im Vergleich mit den - inhaltlich ähnlichen - Leistungen für einen bronchialen Provokationstest zur Ermittlung eines oder mehrerer auslösender Allergene mit apparativer Registrierung nach Nr. 397 (380 Punkte) und einer Höchstwertbegrenzung dieser Leistung auf 760 Punkte je Tag (GOÄ-Nr. 398) würde eine doppelte Berechnung der Nr. 605a neben der Nr. 612 zu einer unverhältnismäßig höheren Bewertung führen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund dieser Überlegungen Ihre Abrechnungsempfehlung für den zweimaligen Ansatz der GOÄ-Nr. 605a neben Nr. 612 - abgesehen von der Abrechnungsempfehlung bei unspezifischen bronchialen Provokationstests - nicht unterstützen können.

2. Schlafapnoediagnostik:

In den Beratungen des Ausschusses „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer zur Abrechnung schlafmedizinischer Leistungen sind auch die Leistungen der Polygraphie eingeschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Bundesärztekammer bis zum Abschluss der Beratungen keinerlei Empfehlungen zu diesem Themenkreis abgeben kann. Wir hoffen, dass die Beratungen noch in der zweiten Jahreshälfte

abgeschlossen sein werden und entsprechende Abrechnungsempfehlungen veröffentlicht werden können.

3. **CO - Untersuchung in der Ausatemluft:**

Gegen die Analogabrechnung der Kohlenmonoxyd-Konzentration in der Ausatemluft nach Gebührennummer 602 bestehen keine Bedenken.

4. **P 01/P max:**

Gegen die Analogabrechnung von P 01/P max. nach Gebührennummer 605 bestehen keine Bedenken
